



Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

500-53.0053/22/0915123/0026.V

15. November 2022

Firmensitz:

Uniper Kraftwerke GmbH
Holzstraße 6
40221 Düsseldorf

Standort der Anlage:

Kraftwerk Datteln Block 4
Im Löringhof 10
45711 Datteln

Wesentliche Änderung des Kraftwerks Datteln Block 4 – Befristete Kohleanlieferung und - entladung vom Schiff an Sonn- und Feiertagen (Änderungsantrag 01)

Verzeichnis des Bescheides

I. Tenor	3
II. Eingeschlossene Entscheidungen	3
III. Anlagendaten	4
III.1 Angaben zur immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage	4
IV. Nebenbestimmungen	4
IV.1 Allgemeine Nebenstimmungen	4
V. Hinweise	5
V.1 Allgemeine Hinweise	5
VI. Begründung	6
VI.1 Allgemeines.....	6
VI.2 Umweltverträglichkeitsvorprüfung	6
VI.3 Rechtliche Begründung der Entscheidung	7
VI.4 Ergebnis der Prüfung	10
VI.5 Kosten.....	10
VII. Rechtsbehelfsbelehrung	11
Anhang 1: Antragsunterlagen	13
Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften	14

I. Tenor

Ich erteile Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG¹), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nummer 1.1 (Verfahrensart G) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom und Wärme

Die Genehmigung umfasst:

- die Änderung der Anlieferungs- und Entladezeiten von Kohle per Schiff
- die Änderung der Nebenbestimmung A.IV.2.6 des Genehmigungsbescheids der Bezirksregierung Münster vom 19.01.2017 (Az. 500-53.0011/15/0915123/0021.V)
- die Befreiung von den textlichen Festsetzungen 3.1.1 und 3.1.2 des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 105a

Die Anlage darf auf dem Grundstück Im Löringhof 10 in 45711 Datteln (Gemarkung Datteln, Flur 83, 86, 87, 88, 95, Flurstück div) geändert betrieben werden.

Die Anlage ist entsprechend der mit dieser Genehmigung verbundenen Antragsunterlagen² zu ändern und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

II. Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende andere, die Anlage betreffende, behördliche Entscheidung ein:

- Befreiung von den textlichen Festsetzungen 3.1.1 und 3.1.2 des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 105a - Kraftwerk - der Stadt Datteln gemäß § 31 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 69 Abs. 2 BauO NRW:
Für die Dauer von zwei Jahren ab Bekanntgabe dieser Genehmigung ist entgegen der Festsetzung 3.1.1 die Entladung von Kohle aus Schiffen auch an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 9 bis 20 Uhr und hinsichtlich von damit verbundenen Rüst- und Wartungsarbeiten in der Zeit von 8 bis 21 Uhr zulässig.
In diesem Zeitraum ist der maximale Umschlag von 19 Schiffen pro Tag an Sonn- oder Feiertagen aus der Festsetzung 3.1.2 zu beachten.

¹ Gesetzestexte und Fundstellen siehe Anhang 2

² Antragsunterlagen siehe Anhang 1

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

III. Anlagedaten

III.1 Angaben zur immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage

Anlage zur Erzeugung von Strom und Fernwärme mit einer Feuerungswärmeleistung von 2.400 MW und mit einer elektrischen Nettoleistung von 1052 MW.

IV. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

IV.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- IV.1.1 Dieser Bescheid einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen oder eine Kopie sind an der Betriebsstätte bereitzuhalten.
- IV.1.2 Diese Änderungsgenehmigung wird befristet erteilt und erlischt zwei Jahre nach Genehmigungserteilung. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag und mit Zustimmung der Stadt Datteln verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
- IV.1.3 Die erstmalige Kohleanlieferung an einem Sonn- oder Feiertag ist der zuständigen Aufsichtsbehörde (Bezirksregierung Münster - Dez. 53) unverzüglich mitzuteilen.
- IV.1.4 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.
- IV.1.5 Die Nebenbestimmung A.IV.2.6 der Genehmigung vom 19.01.2017 500-53.0011/15/0915123/0021.V wird von

„Der Umschlag von Brenn-, Einsatz- und Reststoffen aus und auf Schiff, Bahn und Lkw ist werktags von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr sowie sonn- und feiertags ganztägig untersagt.“

zu

„Der Umschlag von Brenn-, Einsatz- und Reststoffen aus und auf Schiff, Bahn und Lkw ist werktags von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr untersagt. Sonn- und feiertags ist der Umschlag von Einsatz- und Reststoffen aus und auf Schiff, Bahn und Lkw untersagt.

Der Umschlag von Kohle vom Schiff ist sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr gestattet.

Die mit dem Umschlag der Kohle verbundenen Rüst- und Wartungsarbeiten sind darüber hinaus sonn- und feiertags in der Zeit von 8 bis 21 Uhr gestattet.“

geändert.

V. Hinweise

V.1 Allgemeine Hinweise

V.1.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Ausgenommen davon sind Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

V.1.2 Gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, mindestens einen Monat vorher der Überwachungsbehörde schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 S. 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.

V.1.3 Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden und die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist. Im Weiteren bedarf es keiner Genehmigung, wenn eine nach BImSchG genehmigte Anlage im Rahmen der erteilten Genehmigung ersetzt oder ausgetauscht wird.

V.1.4 Gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG ist die Einstellung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung, der Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

V.1.5 Gemäß der ordnungsbehördlichen Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-

Schadensanzeige-Verordnung – sind erhebliche Schadensereignisse, die sich im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage ereignen, unverzüglich – notfalls fernmündlich oder per E-Mail – der zuständigen Überwachungsbehörde anzuzeigen.

VI. Begründung

VI.1 Allgemeines

Die Firma Uniper Kraftwerke GmbH betreibt am Standort Im Löringhof 10 in 45711 Datteln (Gemarkung Datteln, Flur 83, 86, 87, 88, 95) eine Anlage zur Erzeugung von Strom und Fernwärme (Kraftwerk). Die Anlage wurde mit Genehmigungsbescheid vom 19.01.2017 (Az. 500-53.0011/15/0915123/0021.V) erstmalig immissionsschutzrechtlich genehmigt.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 31.08.2022, eingegangen bei der Bezirksregierung Münster am 31.08.2022, eine Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 BImSchG mit den im Tenor genannten Maßnahmen und der unter Nr. II. genannten eingeschlossenen Entscheidungen beantragt.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) sowie der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich genehmigungsrechtlich um eine Anlage, die unter Nr. 1.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV aufgeführt ist.

Entsprechend der Kennzeichnung „G“ wäre nach § 2 Abs. 1 Nr. 1a der 4. BImSchV das Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen konnte gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, weil dies von der Antragstellerin beantragt wurde und durch die beabsichtigte Änderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter keine erheblich nachteiligen Auswirkungen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zu besorgen sind.

Die vorläufige Vollständigkeit, nach letztmaliger Ergänzung des Antrages am 26.09.2022, wurde nach Eingang der erforderlichen Unterlagen mit Schreiben vom 28.09.2022 bestätigt.

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen i. S. des § 7 der 9. BImSchV wurden die nachfolgenden Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt sind, im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt:

- Stadt Datteln (Fachbereich Bauordnung, Stadtplanung) gemäß § 36 BauGB
- Dezernat 53.5 Bauleitplanung

VI.2 Umweltverträglichkeitsvorprüfung

In einem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG ist nach § 5 UVPG festzustellen, ob das beantragte Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf.

Bei der beantragten Änderung der Anlage handelt es sich um die Änderung eines in Nummer 1.1.1 der Anlage 1 zum UVPG genannten Vorhabens. In einem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG ist nach § 9 Abs. 1 UVPG eine UVP dann durchzuführen, wenn die beantragte Änderung der Anlage erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Anlage 1 Nummer 1.1.1 zum UVPG weist für die Vorhabensart eine Pflicht zur allgemeinen Vorprüfung aus. Für Änderungen und Erweiterungen solcher Vorhaben ist eine Vorprüfung zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 Abs. 1 i. V. m. § 7 UVPG durchzuführen.

Bei dieser Vorprüfung wurde anhand der in den Antragsunterlagen gemachten Darlegungen im Ergebnis festgestellt, dass es einer UVP als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass die genehmigte Jahresumschlagmenge an Kohle durch das Vorhaben nicht erhöht wird. Es entstehen somit keine zusätzlichen Luftemissionen. Die durch die Anlieferung höheren Lärmemissionen an Sonn- und Feiertagen im Umfeld der Anlage unterschreiten die maximal zulässigen Beurteilungspegel an allen maßgeblichen Immissionsorten.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 5 UVPG am 28.10.2022 in der Dattelner Morgenpost, im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster sowie auf dem UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de/nw.

VI.3 Rechtliche Begründung der Entscheidung

Gem. § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderung der Anlage zu bewerten, weil nachteilige Auswirkungen der Änderungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden konnten und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben wurde von mir unter Beteiligung der o.a. zuständigen Behörden und Stellen auf seine Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüft.

VI.3.1 Begründung Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB

Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt (§ 31 Abs. 2 S. 1 BauGB). Die städtebauliche Planung ist darauf ausgerichtet, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen

für die Errichtung und den Betrieb eines Steinkohlekraftwerks zu schaffen. Regelungen zu Betriebsbeschränkungen jenseits immissionsschutzrechtlicher Anforderungen, wie etwa die Absicht, das Ruhebedürfnis an Sonn- und Feiertagen im Wege von textlichen Festsetzungen zu schützen (vgl. Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 105a), stellen eine konkretisierende Ausgestaltung der städtebaulichen Planungsabsicht dar, sind jedoch nicht geeignet, die Grundzüge der Planung wesentlich zu bestimmen. Die Befreiung von einzelnen Regelungen zu Betriebsbeschränkungen berührt die Grundzüge der Planung daher nicht.

Aufgrund der derzeitigen instabilen Energieversorgungsperspektive kann davon ausgegangen werden, dass Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern (§ 31 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BauGB). Es ist für die vergangenen Monate belegt, dass die Anforderung der Leistungen des Kraftwerks Datteln 4 in einem unerwartet hohem Maße zu Hoch- und Vollastbetriebsphasen des Kraftwerks geführt haben. Im Zusammenhang mit Niedrigwasserständen der Wasserstraßen mussten daher erhebliche Anstrengungen unternommen werden, um den Kohlelagerbestand so zu sichern, dass ein durchgängiger Kraftwerksbetrieb gewährleistet werden konnte. Im Ergebnis ist festzustellen, dass das Wohl der Allgemeinheit die ständige und dauerhafte Verfügbarkeit des Vollastbetriebs des Kraftwerks Datteln 4 erfordert. Die beabsichtigte Sonn- und Feiertagsanlieferung trägt hierzu in entscheidendem Maße bei.

Die Abweichung ist städtebaulich vertretbar, da die maximal genehmigte Jahresumschlagsmenge unverändert bleibt, die Befreiung demnach darauf abzielt, eine zeitliche Flexibilisierung des Umschlags zu ermöglichen. Dabei ist das hierbei entstehenden bodenrechtliche Konfliktpotenzial als vertretbar einzuordnen, da die Antragstellerin den gutachterlichen Nachweis antritt, dass durch den Wegfall der Betriebsbeschränkungen sonntags und feiertags die für Sonn- und Feiertage in der Tagzeit zulässigen Beurteilungspegel für den Geräuschimmissionsschutz nicht überschritten werden.

Die Abweichung ist auch mit nachbarlichen Interessen vereinbar, da die Betriebsbeschränkungen sonn- und feiertags zwischen 21 und 8 Uhr (Nachtruhe) weiterhin gelten. Zudem kann auch von einem nachbarlichen Interesse an der Sicherstellung der Energieversorgung durch das Kraftwerk Datteln 4 ausgegangen werden. Schließlich erfolgt der Wegfall der Betriebsbeschränkungen auf die Dauer von zwei Jahren befristet. Damit wird der Möglichkeit Rechnung getragen, die Befreiungsgründe nach Ablauf der Frist einer Neubewertung zu unterziehen. Bereits heute lässt sich festhalten, dass die Befreiungswirkung spätestens mit Inbetriebnahme des Betriebsbahnhofes aufzuheben ist.

Die Erteilung der Befreiung im beantragten Umfang erfolgt nach pflichtgemäßer Ermessensausübung. Dabei sind keine Gründe ersichtlich, aufgrund derer die Befreiung zu versagen wäre. Die Tatsache, dass die zulässigen Schallbeurteilungspegel an 16 Immissionsorten in der Nachbarschaft z. T. deutlich unterschritten werden, die Immissionswerte nach Nr. 6 der TA Lärm eingehalten werden und die Befristung auch zur Würdigung der nachbarlichen Interessen erfolgt, rechtfertigt die Schlussfolgerung, dass die durch die Befreiung eintretenden Nachteile nicht das Ausmaß dessen übersteigen, was der Nachbarschaft vertretbarerweise noch zugemutet werden kann. Schließlich ist auch eine alternative Brennstoffversorgung nicht möglich, da der Betriebsbahnhof derzeit nicht zur Verfügung steht und auch eine Anlieferung per Lkw deutlich höhere negative Umweltauswirkungen und Beeinträchtigungen der Nachbarschaft mit sich bringt (insb.

Verkehrslärm, Luftschadstoffe, Ausstoß von klimawirksamen Gasen). Eine mit der Befreiungsentscheidung verbundene fehlerhafte Ermessensausübung ist daher nicht ersichtlich.

VI.3.2 Prüfung hinsichtlich des Immissionsschutzes

Der Stand der Technik hinsichtlich der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen wird für das geplante Vorhaben, insbesondere durch die Anforderungen in der 13. BImSchV konkretisiert. Das beantragte Vorhaben zeigt, dass die Betreiberpflichten zum Schutz und zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen eingehalten werden.

VI.3.2.1 *Luftverunreinigungen*

Es entstehen durch die beantragte Änderung keine zusätzlichen Luftemissionen. Die genehmigte Jahresumschlagmenge an Kohle wird durch das Vorhaben nicht erhöht. Die Betriebsweise der Feuerungsanlage wird nicht geändert.

VI.3.2.2 *Geräusche*

Schädliche Umwelteinwirkungen in Form von Lärm werden durch die beantragte Änderung der Anlage nicht verursacht. Die Anforderungen an den Schutz und die Vorsorge vor diesen Einwirkungen werden erfüllt.

Die im Antrag vorgelegte Prognose zu den verursachten Geräuschimmissionen ist nachvollziehbar und plausibel. Die durch die Anlieferung höheren Lärmemissionen an Sonn- und Feiertagen im Umfeld der Anlage unterschreiten die maximal zulässigen Beurteilungspegel an allen maßgeblichen Immissionsorten. Die Anforderungen der TA Lärm werden demnach eingehalten.

Die in der Genehmigung 500-53.0011/15/0915123/0021.V vom 19.01.2017 in Nebenbestimmung A.IV.6.1.1 festgelegten maximal zulässige Beurteilungspegel werden weiterhin eingehalten.

VI.3.3 Prüfung hinsichtlich des Störfallrechtes

Das Kraftwerk Datteln 4 unterschreitet weiterhin die Mengenschwellen nach Spalte 4 und 5 des Anhangs I der Störfallverordnung.

VI.3.4 Prüfung hinsichtlich des Wasserrechts

Das beantragte Vorhaben führt zu keiner Änderung einer bestehenden AwSV-Anlage sowie hat keine Auswirkung auf die Abwasseranlage.

VI.3.5 Prüfung hinsichtlich des Bodenschutzes

Die Anlieferung der Kohle für das Kraftwerk erfolgt per Schiff in den bestehenden Binnenhafen. Durch das Vorhaben ergibt sich keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme und keine zusätzlichen Schadstoffeinträge in den Boden.

VI.3.6 Prüfung hinsichtlich des Abfallrechtes

Die Pflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG für Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen wird erfüllt. Demnach sind Abfälle zu vermeiden, nicht zu vermeidende Abfälle sind zu

verwerten und nicht zu verwertende Abfälle sind ohne Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen. Die Verwertung und Beseitigung der Abfälle hat nach den Vorgaben des KrWG zu erfolgen. Dies ist gegeben.

Die ordnungsgemäße Entsorgung wird über die Entsorgungsnachweise und Register entsprechend §§ 49 und 50 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und der Nachweisverordnung (NachwV) überwacht.

VI.3.7 Prüfung hinsichtlich des TEHG

Die bestehende TEHG Genehmigung wird nicht geändert.

VI.4 Ergebnis der Prüfung

Abgesehen von dem Erfordernis vorstehender Nebenbestimmungen und Hinweise bestehen keine Bedenken gegen die wesentliche Änderung des Betriebes der Anlage.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung nach § 6 BImSchG unter Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt IV dieses Bescheides vorliegen, da die sich aus § 5 BImSchG und der auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden, die Belange des Arbeitsschutzes gewahrt sind und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung war somit zu erteilen.

VI.5 Kosten

Kosten sind die in einem Verwaltungsverfahren entstandenen Gebühren und Auslagen. Sie werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) festgesetzt. Die Gebühr berechnet sich hier nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung, Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5.

Tarifstelle 15a.1.1:

1. Gebühren nach Tarifstelle 15a.1.1d [Euro 200 bis 6.500]	4.500 €
2. abzgl. Ermäßigung durch DIN ISO 14001 Zertifizierung gem. Ziffer 7 zu Tarifstelle 15a.1.1 [30%] (4.500 x 0,3) = 1.350 €	- 1.350 €
Summe zu Tarifstelle 15a.1.1:	<u>3.150 €</u>

Tarifstelle 15h.5:

Die Gebühr für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung richtet sich nach Tarifstelle 15h.5 AVerwGebO NRW. Hierbei wird der Zeitaufwand für jede angefangenen 15 Minuten angesetzt. Die im Zusammenhang

mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet.

Im RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales - 14-36.08.06 - vom 17.04.2018 - werden die Stundensätze für die Berechnung des Verwaltungsaufwandes genannt.

Im vorliegenden Fall erforderte die Amtshandlung inklusive Vorbereitung, Fahr-, Warte- Nachbereitungszeiten folgenden Aufwand, für die:

Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals höherer Dienst)	1 Std. x 84,00 € =	84,00 €
Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt bis unter dem 2. Einstiegsamt (ehemals gehobener Dienst)	5 Std. x 70,00 € =	350,00 €
Laufbahngruppe 1 bis unter dem 1. Einstiegsamt (ehemals mittlerer Dienst)	1 Std. x 61,00 € =	61,00 €
Summe zu Tarifstelle 15h.5:		<u>495,00 €</u>
Summe Tarifstelle 15a.1.1 und 15h.5:		3.645,00 €
Gerundet gem. § 4 AVerwGebO NRW:		<u>3.645,00 €</u>

Auslagen

Als Auslagen sind angefallen die Kosten für die öffentliche Bekanntmachung:

Einrückungsgebühr Amtsblatt:	47,00 €
Veröffentlichung Dattelner Morgenpost:	1.002,46 €
Auslagen Gesamt:	<u>1.049,46 €</u>

Gesamtbetrag: 4.694,46 €

Der Gesamtbetrag ist an die Landeshauptkasse NRW bei der Helaba zu überweisen. Die **buchungsrelevanten Daten** bitte ich der Anlage zu entnehmen.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte – außer in Prozesskostenhilfverfahren – durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Abweichend hiervon muss bei isolierter Anfechtung der Kostenentscheidung (wenn nur diese angefochten werden soll) innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Im Auftrag

Boscher

Anhang 1: Antragsunterlagen

Antrag insgesamt	46 Seiten
1. Deckblatt	1 Seite
2. Anschreiben	2 Seiten
3. Inhaltsverzeichnis	1 Seite
4. Formblatt Antrag nach §16 BImSchG	7 Seiten
5. Anlage 1: Zertifikat DIN EN ISO 14001	3 Seiten
6. Beschreibung des Vorhabens inkl. der erwarteten Umweltauswirkungen	2 Seiten
7. Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des B-Plans Nr. 105a	3 Seiten
8. Übersichtslageplan	1 Seite
9. Stellungnahme Schall	11 Seiten
10. Unterlage zur allgemeinen Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVP	15 Seiten

Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.06.2020 (GV.NRW. S. 455 ff.)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905) zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1729, 1793)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung vom 04.08.2018 und 01.01.2019 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.09.2021 (GV. NRW S. 1086)
13. BImSchV	Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.07.2021 (BGBl. I S. 2514)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW. S. 836)
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602; SGV. NRW. 2010), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17.05.2018 (GV. NRW. S. 244)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1309)